



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe**

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als  
Anhang zum ersten Bande enthaltend

**Meyer, Bernhard**

**Lemgo [u.a.], 1855**

29. Urtheil der Regierungs-Canzlei vom 8. Oct. 1691 in Sachen der von  
weil. Arnd Müller zu Haßbecke nachgelassenen Kinder gegen ihre  
Stiefeltern, Räumung des Hofes betr.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9267**

zur andern Ehe greiffen, doch nicht länger als die 30 Jahre den Besitz des Meyerhoffs und seiner Zubehörung behalten, sondern denselben ihren Stieffkindern, in Krafft erhaltenen Bemeherung einräumen, und sich auf die Gebührliche Leibzucht begeben soll und will. Doch daß ihre Kinder so sie mit dem Meyer gezeuget haben möchte, aus demselben der Gebühr und was der Hoff vermag, nach billigmäßiger Erkändtniße sollen ausgesteuert werden.

Und wie wohl nicht gewöhnlich oder gebräuchlich, daß aus den Eigenthümlichen Meyerstädtischen Höffen und Güttern Wohlgemelter unserer gnäd. Herrschaft Wiederkehr gegeben oder zugelassen werde; dennoch auf gnädigen Gefallend und Confirmation Vielwohlgeb. unsers gnäd. Herrns, ist bewilliget, da gemelter Henrich Schapers Tochter mit ged. Meyer keine Leibes Erben gewinnen und bekommen würde, daß als dann ihren nächsten Erben von dem Zubrachten Brauttschätze die Bierthalbhundert thaler sollen wieder gegeben und erlegt werden.

Und dan zum letzten, da gemelt Henrich Schapers Tochter die Zeit erleben würde, welches in dem göttlichen Willen des Allerhöchsten stehet, und beruhet, daß sie die Leibzucht beziehen und bewohnen müste, ist verabschiedet und bewilliget, daß ihr alsdann eine gebührliche Leibzucht, was der Meyerhoff zu Desterholz ertragen mag, nach gnädiger und billigmäßiger Erkändtniß, beyde Wohlgeb. unsers gnäd. Herrn und der Benachbarten soll eingeräumet, zugewiesen und überlassen werden: und hiemit sollen und wollen beyde Partheyen freundlich vergleicht seyn und bleiben, sich darnach zu verhalten zc.

Actum Detmold nach der Geburt Christi 1577 am 5. Nov.

N<sup>o</sup> 29.

Canzley = Urthel. Weyl. Arnd Müllers zur Hasbecke nachgelassene Kinder *ca* Stieff-Eltern.

In Sachen Weyl. Arnd Müllers zur Hasbecke nachgelassener Kinder, in specie dessen älteren Sohns, wieder ihre Stieff-Mutter und izigen Stieff-Vatter zeitigen Müller daselbst, *evacuationem* des Rothhaußes und Gütther betreffend wird Nahmens Ulmi Hochgräffl. Gnab. der jezige Müller und Müllersche auf das Canzley = *Protocolum* vom 29. Juli 1684 verwiesen, worinnen der Stieff-Mutter *injungiret*, den älteren Sohn, als den Anerben, wan derselbe zu seinen mannbaren Jahren gekommen, daß Guth zu räumen und in die Leibzucht zu ziehen, jedoch, daß sie ihr Versprochenes, weßhalb sie das Recht der Leibzucht erstlich *praetendiren* könne, einbringen solle, mit dem ferneren Bescheide, weil das Guth *quaestionis* von der Kinder Mutter herkommt, und also von dem Vatter,

wie er zur andern Ehe geschritten weiter als seine Lebenszeit, der Stieffmutter für Haupts, und ohne Bewilligung der Kinder angehörigen, nicht könne verschrieben werden, sonsten auch der Sohn, von welches Mutter das Guth herkomt, der Nächste dazu bleibet, und da er sich jetzo verheirathet, ihm nicht länger kan vorenthalten werden, um so viel weniger, daß in der Polizey-Ordnung Tit. 10 ausdrücklich die Räumung des Guthes, durch des Auerbens mündige Jahre, oder die Endigung beim Amt gethätigter Zeit, **determiniret**, und bei jener Ersizung auf die vergleichene Jahre, weil beydes nicht **copulative** erfordert wird, ferner nicht zu **reflectiren**, sonderlich bei einer Stieffmutter, und welche noch dazu zur zweyten Ehe geschritten, welchenfals ein Stieffvatter, **multo magis** eine Stieffmutter gehalten, sogar die Leibzucht, mit Zurücknehmung des Eingebachten, und einer ziemlichen, nach dem Vorstande der Güther regulirten Wiederlage, zu quittiren, daß also nunmehr der Stieffvatter und Stieffmutter das Guth zu räumen, und wegen der Leibzucht, oder Zurücknehmung des Eingebachten, mit der Wiederlage, sich mit den Auerben zu vergleichen schuldig seyn, wie sie dan dazu schuldig erkläret, und die **evacuatio** ihnen **cum termino** von 8 Tagen **injungiret**, auch da sie auf insinuirte **citation** nicht erschienen, **insinuatio** dieses Bescheides **loco publicationis**, erkandt wird, B. R. W. **Decretum Detmold** den 7. Octo-ber 1691.

**Publicirt** Detmold den 8. Octbr. 1691.

N<sup>o</sup> 30.

Wir Bernhard Graff und Edeler Herr zur Lippe ic. thun kund und bekennen hierabermiz, vor uns, den Wohlgebornen Herrn Herman Simon Graffen und Edeln Herrn zur Lippe unsern freundlich lieben Bruder, unsere Erben und Jedermänniglichen öffentlich bezeugende.

So und nachdeme, Weiland unser freundlich lieber Großvatter Dietrichs itzigen Meyers zu Ostirholz Voreltern, vermöge aufgerichteter Verschreibung, die hiermit nicht gekränkert, sondern bei voller Ehr und Gewehrde verbleiben soll, unsern Meyerhoff daselbst um die Jahrschulde inne gethan, haben Wir gemelten Meyer Dietrich und Engel seine eheliche Haußfrauen, die Zeit ihrer beyden Leben lang mit nach bewandter Verfügung und Pflicht mit dem Hoff bemehert, wie wir auch krafft dieses Brieffs thun: daß die beyden Eheleute zu ihrem allerbequemsten des Meyerhoffs zu Osterholz mit seiner alingen Zubehör, wie die an Holz, Acker, Deichen, Wissen, Kempen, gelegen, nichts ausbescheiden, wie sie das igt in